



Jugendordnung

Tennisclub Grün-Weiß Brüser Berg

§ 1

Selbstverwaltung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbst. Sie ist in der Jugendabteilung organisiert, die alle aktiven Mitglieder umfasst, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Einrichtungen der Jugendabteilung

Einrichtungen der Jugendabteilung sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss.

§ 3

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die oberste Einrichtung der Selbstverwaltung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Sie bestimmt über alle die Jugendabteilung betreffenden Belange, soweit dem nicht Beschlüsse des Vereinsvorstandes entgegenstehen.

In der Jugendversammlung besitzen alle aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder Stimmrecht.

Der Jugendausschuss ist verpflichtet, jährlich einmal eine ordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Die aktiven Jugendlichen sind hierzu spätestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Jugendversammlung wird zur Neuwahl des Jugendsprechers vom Vorstand für Jugendsport des Vereins geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Jugendversammlung dem Jugendsprecher.

Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Jugendversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 4

Wahlen

Vorschläge zur Besetzung des Jugendausschusses werden durch Zuruf aus der Jugendversammlung durch den jeweiligen Leiter der Versammlung entgegengenommen und zur Wahl gestellt, wenn die genannte Person sich vorher mit einer Annahme des Amtes im Falle der Wahl einverstanden erklärt hat. Jede Wahl hat einzeln zu erfolgen, Blockwahlen sind nicht erlaubt.

§5 Beschlussfassung der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung entscheidet durch Beschluss. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei Einberufung der Jugendversammlung genau bezeichnet worden ist.

Anträge, die nicht bei Einberufung der Jugendversammlung bezeichnet worden waren, bedürfen zur nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung der Beschlussfassung der Jugendversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich, die durch Handzeichen ermittelt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Auf besonderen Antrag von drei stimmberechtigten Jugendlichen einer Jugendversammlung muss eine Beschlussfassung durch Stimmzettel erfolgen.

Der Ablauf der Jugendversammlung und deren Beschlüsse werden in einem Ergebnis-Protokoll niedergelegt

§6 Außerordentliche Jugendversammlung

Der Jugendsprecher, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, kann jederzeit schriftlich eine außerordentliche Jugendversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

Der Jugendsprecher, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Jugendausschusses, der Vorstand für Jugendsport oder mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§7 Zusammensetzung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem Jugendsprecher,
 - bis zu vier Jugendvertretern, davon ein Mitglied als Stellvertreter des Jugendsprechers,
- welches nach der Wahl der Jugendvertreter aus deren Kreis zu wählen ist.

Die Sitzungen des Jugendausschusses sind öffentlich. Sie werden vom Jugendsprecher bzw. in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendsprechers oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Über Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen.

Der Jugendsprecher oder sein Stellvertreter werden bei Angelegenheiten, die überwiegend jugendlichen Mitglieder betreffen, zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

§8 Aufgaben des Jugendausschusses

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

1. Vertretung der Rechte und Interessen der Jugendlichen des Vereins. Er hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
2. Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins über den Vorstand für Jugendsport.
3. Organisation von Veranstaltungen sportlicher oder geselliger Art für die Jugendlichen.
4. Verwaltung der Jugendkasse im Rahmen des Vereinsetats für die Jugend entsprechend den Anweisungen des Vorstandes des Vereins.

§9 Amtsperiode des Jugendausschusses, Wahlalter

Der Jugendausschuss wird für zwei Jahre gewählt.

Werden der Jugendausschuss oder einzelne Mitglieder des Jugendausschusses durch eine außerordentliche Jugendversammlung gewählt, erstreckt sich die Amtsperiode nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem turnusmäßig die Wahl durch die ordentliche Jugendversammlung hätte stattfinden müssen.

Scheiden der Jugendsprecher und sein Stellvertreter gleichzeitig oder insgesamt drei Mitglieder des Jugendausschusses aus, ist durch eine außerordentliche Jugendversammlung eine Neuwahl des Jugendausschusses durchzuführen.

Bei gleichzeitigem Ausscheiden des Jugendsprechers und seines Stellvertreters beruft der Vorstand für Jugendsport des Vereins in der ordnungsgemäßen Form die Jugendversammlung ein und leitet diese bis zur Neuwahl eines Jugendsprechers.